

# Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

**Erscheint** mit Ausnahme des Sonntags täglich, 2 Bogen für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., ein Monat 85 kr.

**Postversendung:**

**Im Inland:** halbjährig 7 fl., vierteljährig 3 fl. 50 kr., 5 Bz.

**Im Ausland:** vierteljährig 4 fl. 50 kr.

Redakteur u. Eigenthümer  
Th. Steinhaufen.

**Inserate** aller Art werden in der Steinhaufen'schen Buchdruckerei angenommen; für die erste Zeile des Tages 10 kr., für die zweite 8 kr., für die dritte 6 kr., für die vierte 5 kr., für die fünfte 4 kr., für die sechste 3 kr., für die siebente 2 kr., für die achte 1 kr., für die neunte 1 kr., für die zehnte 1 kr., für die elfte 1 kr., für die zwölfte 1 kr., für die dreizehnte 1 kr., für die vierzehnte 1 kr., für die fünfzehnte 1 kr., für die sechzehnte 1 kr., für die siebenzehnte 1 kr., für die achtzehnte 1 kr., für die neunzehnte 1 kr., für die zwanzigste 1 kr., für die einundzwanzigste 1 kr., für die zweiundzwanzigste 1 kr., für die dreiundzwanzigste 1 kr., für die vierundzwanzigste 1 kr., für die fünfundzwanzigste 1 kr., für die sechsundzwanzigste 1 kr., für die siebenundzwanzigste 1 kr., für die achtundzwanzigste 1 kr., für die neunundzwanzigste 1 kr., für die dreißigste 1 kr., für die einunddreißigste 1 kr., für die zweiunddreißigste 1 kr., für die dreiunddreißigste 1 kr., für die vierunddreißigste 1 kr., für die fünfunddreißigste 1 kr., für die sechsunddreißigste 1 kr., für die siebenunddreißigste 1 kr., für die achtunddreißigste 1 kr., für die neununddreißigste 1 kr., für die vierzigste 1 kr., für die einundvierzigste 1 kr., für die zweiundvierzigste 1 kr., für die dreiundvierzigste 1 kr., für die vierundvierzigste 1 kr., für die fünfundvierzigste 1 kr., für die sechsundvierzigste 1 kr., für die siebenundvierzigste 1 kr., für die achtundvierzigste 1 kr., für die neunundvierzigste 1 kr., für die fünfzigste 1 kr., für die einundfünfzigste 1 kr., für die zweiundfünfzigste 1 kr., für die dreiundfünfzigste 1 kr., für die vierundfünfzigste 1 kr., für die fünfundfünfzigste 1 kr., für die sechsundfünfzigste 1 kr., für die siebenundfünfzigste 1 kr., für die achtundfünfzigste 1 kr., für die neunundfünfzigste 1 kr., für die sechzigste 1 kr., für die einundsechzigste 1 kr., für die zweiundsechzigste 1 kr., für die dreiundsechzigste 1 kr., für die vierundsechzigste 1 kr., für die fünfundsechzigste 1 kr., für die sechsundsechzigste 1 kr., für die siebenundsechzigste 1 kr., für die achtundsechzigste 1 kr., für die neunundsechzigste 1 kr., für die siebenzigste 1 kr., für die einundsiebzigste 1 kr., für die zweiundsiebzigste 1 kr., für die dreiundsiebzigste 1 kr., für die vierundsiebzigste 1 kr., für die fünfundsiebzigste 1 kr., für die sechsundsiebzigste 1 kr., für die siebenundsiebzigste 1 kr., für die achtundsiebzigste 1 kr., für die neunundsiebzigste 1 kr., für die achtzigste 1 kr., für die einundachtzigste 1 kr., für die zweiundachtzigste 1 kr., für die dreiundachtzigste 1 kr., für die vierundachtzigste 1 kr., für die fünfundachtzigste 1 kr., für die sechsundachtzigste 1 kr., für die siebenundachtzigste 1 kr., für die achtundachtzigste 1 kr., für die neunundachtzigste 1 kr., für die neunzigste 1 kr., für die einundneunzigste 1 kr., für die zweiundneunzigste 1 kr., für die dreiundneunzigste 1 kr., für die vierundneunzigste 1 kr., für die fünfundneunzigste 1 kr., für die sechsundneunzigste 1 kr., für die siebenundneunzigste 1 kr., für die achtundneunzigste 1 kr., für die neunundneunzigste 1 kr., für die hundertste 1 kr.

**Abonnements-Bureaus:** In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habersang, Buchhändler; in Szasz-Neuen bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhardt, Kaufmann; in Mählbach bei Herrn J. Leonhardt, Kaufmann; in M.-Wasserbühl bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn G. Schell, Lehrer; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeidner, Buchhändler; wofür die Abonnements-Porte franco erbeten werden.

**Nr. 57. Hermannstadt, Dienstag am 8. März 1870.**

## Amtliches.

**Se. k. und apost. l. Majestät** haben mit a. h. Entschliessung vom 18. v. M. die Wahl des **Baron Josef Götz** zum Präsidenten, und **Nelchior Lonyay** zum Vicepräsidenten der ungarischen Akademie der Wissenschaften zu bestätigen geruht.

**Se. k. und apost. l. Majestät** haben mit a. h. Entschliessung vom 14. v. M. dem Grundbesitzer und Pester Großhändler **Sigmund Schöberger** in Anerkennung seiner auf dem Gebiete des Handels und der Industrie erworbenen Verdienste den königlichen Rathstitel, und mit a. h. Entschliessung vom 18. v. M. dem Agrarminister **Anton Vakanovic** in Anerkennung seiner um die öffentlichen Angelegenheiten erworbenen Verdienste das Comthurkreuz des **Franz-Joseph-Ordens** a. g. zu verleihen geruht.

**(Ereignisse.)** Konzeptsabjunkt **Theodor Erdöy** zum Konzeptsabjunkt im Finanzministerium. **Dr. W. Mariska**, Professor der Rechtslehre an der k. k. Universität in Wien, zum Mitglied der dortigen juristischen Staatsprüfungskommission. **Seign. Szeneszy** zum Offizial bei der Pester Universitäts-Bibliothek.

**(Namenänderung.)** Der Oberpostmeister des k. k. Postamtes **Josef Müller** für sich und seine Kinder in „Molnár“; der Müllermeister und Pechler **Einwohner Josef Szalbat** in „Ezelnott“; der **Öfner Bürger Josef Holtsel** für sich und seine Kinder **Marie** und **Edmund** in „Dejstl“.

## Politische Uebersicht.

**Wien, 5. März.**

Heute halten beide Häuser des Reichsraths Sitzungen. Auf der Tagesordnung des Herrenhauses stehen nur Gegenstände von minderer Tragweite, im Abgeordnetenhaus gelangte hingegen das **Erwerbssteuergesetz** zur dritten Lesung und wurde mit einschlägender Majorität angenommen. Dagegen stimmten die **Polen, Skene, Mayrhofer, Moser** und **Hanisch**.

Die **Prager Bohemia** theilt den Wortlaut der Antwort der Herren **Kleger** und **Stadlovsky** an den Statthalter **Freiherrn v. Kollet** mit. Die genannten Parteiführer berufen sich auf ihren in der Declaration bereits präzisirten Standpunkt; sie würden eine persönliche Verhandlung mit dem Minister des Innern gewiss zu schätzen wissen, aber die Tendenzen der jetzigen Regierung seien überhaupt anti-slavische, die nicht geeignet erschienen, Vertrauen einzufößen. Außerdem müßten auch zu jedem Compromiß Vertreter des Kronlandes Mithin beigezogen werden.

Die **berliner „Börsen Courrier“** vernimmt, sollen zu dem Entschluß des Königs auf Beibehaltung der Todesstrafe zu bestehen, die Vorstellungen, hoher Würdenträger der evangelischen Kirche einerseits, sowie eifrige Bemühungen der bekannnten unter Führung des Grafen zur Lippe bestehenden Herrenhauspartei andererseits nicht wenig beigetragen haben. Um bei der dritten Lesung wo möglich noch ein anderes Resultat zu erzielen, will die Bundesregierung andere liberale Konzeptionen, namentlich was die Kompetenz der Schwurgerichte betrifft, machen. Beibehaltung der Todesstrafe aber ist für dieselben, wie es heißt, *conditio sine qua non*.

Der **Dpinion Nationale** zufolge, ist es jetzt ganz erwiesen, daß weder Graf **Daru** noch Herr **G. Ollivier**, anlässlich der letzten parlamentarischen Ereignisse, vom Kaiser Beglückwünschungsschreiben erhalten haben.

**Emile Ollivier** beabsichtigt, wie ein Correspondent der **Rdn.** 3tg. berichtet, eine große extra-parlamentarische Commission einzuberufen, deren Vorsitz er selbst zu übernehmen gedenkt und die sich mit allen den

Angelegenheiten, welche man gewöhnlich als die große socialistische Frage zusammenfassend zu bezeichnen pflegt, von Grund auf beschäftigen soll. Diese Commission würde nicht nur von den bedeutendsten Volkswirtschaftlern aller Schattierungen gebildet werden, sondern man möchte auch Bedacht darauf nehmen, in ihr Arbeiter aus allen Gewerbs- und Industriezweigen und natürlich auch Meister und Fabrikanten der verschiedensten Branchen zu vereinigen. Auf diese Weise soll versucht werden, den mannichfachen Klagen und Beschwerden, die aus den arbeitenden Classen laut werden, zunächst eine wirklich praktische Form und demnach geeignete Abhilfe zu verschaffen. Die Lohnfrage, diejenige der Arbeitszeit, der Arbeitseinstellungen, die Regelung streitiger Dinge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, alle diese hochwichtigen Materien sollen in den Bereich der Studien dieser Commission gezogen werden.

Wenn eine römische Correspondenz des Journals des Debats Glauben verdient, so wären die beiden inhaltlichschweren Fragen der päpstlichen Unfehlbarkeit und des Syllabus ihrer Lösung näher, als man in der letzten Zeit zu glauben geneigt war. Die dem Bericht zufolge soll der Syllabus schon im Laufe dieser Woche und das neue Dogma unmittelbar darauf dem Concil vorgelegt werden. Der Syllabus wäre mit geringen Abweichungen derselbe, wie ihn die Augsburger Allgemeine Zeitung mitgetheilt hat. Die Unfehlbarkeit soll ohne Vorbehalt und in der absolutesten Form proklamirt werden. Es wird sich bald zeigen müssen, ob diese Angaben begründet sind.

Unter dem Vorsitz des Herrn **George Döger** fand am Montag Abend in London auf Clerkenwell-Grreen ein von der Land- und Arbeiters-Ligue berufenes öffentliches Meeting von brodlosen Arbeitern statt, die sich etwa 2000 Mann stark eingefunden hatten. Nach längerer Diskussion wurde beschloffen, dem Premier, Herrn Gladstone, ein Memorial zu überreichen, worin die Staatsregierung ersucht wird, den wüsten Boden im Lande anzukaufen und denselben der brodlosen Arbeiterbevölkerung zur Cultur unentgeltlich zu überlassen. Ein anderes Mittel, der Massenarmuth ein Ende zu machen, nämlich die Massenwanderung auf Staatskosten, ist eben vom Unterhause mit großer Majorität zurückgewiesen worden.

## Aus dem ungarischen Reichstage.

**Pest, 3. März. (Oberhaus.)** Das Oberhaus hielt unter Vorsitz des Präsidenten Mäjlath eine kurze Sitzung, in welcher vom Unterhause die mit königlicher Sanction veriehene Nachtragconvention mit England und das Gesetz über die Vörsenschiedsgerichte überbracht wurde. Sodann überreichte Graf **Siráky** als Vorsitzender der vereinigten Justiz- und Finanzcommissionen das Referat über den Gegenstand, betreffend den Staatsrechnungshof. Die Commission empfiehlt zwar das Gesetz zur Annahme, schlägt jedoch nicht unwesentliche Modificationen vor. Die Debatte hierüber beginnt am nächsten Samstag.

**Pest, 3. März. (Unterhaus.)** Die Debatte über das Budget des Cultus und Unterrichtsministeriums wurde endlich nach drei Wochen langer heftiger Diskussion heute beendet. Keinem Ministerium wurden bisher so viel herbe Worte des Tadels entgegengeschleudert, keines so schonungslos Kritik unterzogen — und doch wurden keinem so bereitwillig die geforderten Geldmittel, ja weit darüber, bewilligt, als eben diesem. Der Tadel galt dem Cultusministerium, die Freigebigkeit des Parlamentes dem Unterrichtsministerium. Es zeigte sich, daß selbst die meisten Mitglieder der Deputirten mit der Leitung der Cultusangelegenheiten des Landes unzufrieden sind; die erregte Debatte über die Frage der katholischen Autonomie legte es offen dar, wie geringe Hoffnungen die liberale Partei an die Amtstätigkeit des Cultusministers **Gözdö** knüpfte,

und der mehrwöchentliche parlamentarische Sturm, den derselbe zu überstehen hatte, türkte ihm eine ernste Mahnung sein, gegen die Ansprüche der clericalen Partei hinfort energischer aufzutreten.

Dem Unterrichtsminister **Gözdö** bewies das Unterhaus ungetheiltes Vertrauen. Wohl verkannte es nicht, daß auf dem Gebiete des Volksschulunterrichtes noch unendlich viel zu leisten sei und verdamnend wenig geleistet wurde — allein dadurch, daß dem Minister beinahe unbeschränkte Vollmacht erteilt wurde, für Volksschulzwecke den Kredit des Landes in Anspruch zu nehmen, zeigte das Haus, daß es nicht dem Minister, sondern den Verhältnissen die Schuld zu dem traurigen Zustande unserer Volksschulen beimesse.

Die maßlosen Prätensionen, welche von dacromanischer und großserbischer Seite im Namen der „unterdrückten Nationalitäten“ erhoben wurden, hatten keinen andern Erfolg, als den, daß Haus in gereizter Stimmung zu versetzen, in welcher es auch gemäßigtere Vermittlungsvorschläge zurückwies.

Die heute begonnene Debatte über das Budget des Justizministeriums verpflucht wo möglich noch erregter zu werden, als die über das Cultusbudget. Die äußerste Linke lehnt das Budget in der Generaldebatte ab, und hat, um dies zu motiviren, den „Märtyrer“ **Bárdossy** an dem Grabe gescharrt. Durch diese ganz überflüssige Taktlosigkeit sind die Gemüther in die rechte Verfassung verjagt, um abermals mehrere Wochen mit nutzlosem Gezänk tobzuschlagen.

Präsident **Somfich** eröffnet um 10 Uhr die Sitzung. Auf der Ministerbank: **Debekovic, Gözdö, Festerics, Gorove, Horvath, Lonyay**.

Nach Erledigung der Formalien, setzt das Haus, zur Tagesordnung übergehend, die Debatte über das Budget des Cultusministeriums fort.

Nach wenigen unwesentlichen Bemerkungen wird der noch nicht bearbeitete Theil des Titels „Bildungszweck“ sowie die nun folgenden Titel: „Außerordentliche Ausgaben präliminirt mit 43.400 fl. und „Beidekung“ präliminirt mit 54.580 fl. angenommen, womit die Debatte über das Budget des Cultusministeriums geschlossen ist.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet Fortsetzung der unterbrochenen Debatte über das Budget des Justizministeriums.

Das Wort ergreift als erster Redner **Dan. Frányi**; Redner wirft dem Minister eine unverzeihliche Nachlässigkeit in Betreff der Codificationsarbeiten, Taktlosigkeit bei den Empfehlungen und Ungerechtigkeit in der Executive vor. Als Beweis für seine letzte Behauptung führt Redner den bekannnten Vörsenprüfungsfall an und nimmt das Budget zur Grundlage der Specialdebatte nicht an.

**Alexander Sujanovich** wünscht der Appellationsrath so viel als möglich Einhalt zu thun. Ein Straf- und Handelsgesetz hält Redner für die dringendsten Landesbedürfnisse und fordert den Minister auf solche ehestens anzuarbeiten. Das vorliegende Präliminar nimmt Redner zur Grundlage der Specialdebatte an.

**Arifid Mártyus** hält die Institution der Staatsanwälte für gefährlich, freiheitsfeindlich und gefehrwidrig und wünscht dieselbe aufzulassen. **Bela Perczel** polemisiert gegen **Frányi** und **Mártyus**. Auch Redner ist von der Dringlichkeit der Gerichtsreform überzeugt, nur hält er dafür, daß sie nicht durch Refrimationen, sondern durch Arbeitsamkeit erreicht werden kann.

Das Präsidium übernimmt Vicepräsident **Vitö**.

**Lad. Gondai** nimmt das Präliminar nicht an.

**Vincenz Latinovic** polemisiert gegen **Vitö** und empfiehlt die Annahme des Präliminars zur Grundlage der Specialdebatte.

**Josef Hodosiu** beantragt die Errichtung eines unabhängigen Codificationsausschusses.

## Fenilleton.

### Ein Schooßkind des Glückes.

Novelle von **Ernst Frigé**.

(Fortsetzung.)

„Ich darf doch die Gastfreundschaft ihrer Eltern in Anspruch nehmen?“ fragte **Ditmar Wallenstein** nach kurzer Pause. „Im glücklichen Falle habe ich einige Tage Zeit — ist mir das Glück nicht günstig, reise ich sofort wieder ab.“

**Egon** vermochte kaum sein Lächeln bei dieser Uebersetzung in Wort und That zu verbergen.

„Kommen Sie, besser Freund — treten Sie ein — meine Familie erwartet Sie mit Sehnsucht,“ antwortete er heiter, indem er seine Hand um Wallenstein's Arm schlang und ihn hastig nach dem Hofe und von dort ins Haus führte.

Im Familienzimmer hatte sich mittlerweile Alles entsprechend geordnet, was nöthig zum Empfang eines wildfremden Herrn war. Frau **Wenglin** und **Bally** standen der Thüre zunächst und erwarteten nur die Ankunft Wallenstein's im Zimmer, um ihm mit der Freundlichkeit ächter Gastfreundschaft die ersten Höflichkeiten der Bekanntheit zu erleichtern. Herr **Wenglin** zeigte sich gleichmüthiger. Er blieb in seinem Lehnstuhle, bis es notwendig wurde, aufzustehen. Die jüngeren Schwestern steckten neugierig die Köpfe zusammen und machten scherzhaft, aber naheweise Bemerkungen über **Sophie**, die hals- und fassungslos am Flügel lehnte, das bleiche Gesicht und die starren Blicke nicht der Thüre, sondern dem Fenster zugewendet. Daß die Hände, womit sie sich auf das Instrument stützte, zitterten, konnten die lustigen kleinen Mädchen freilich nicht bemerken und daß die arme, tief bewegte Schwester nur so lange regungslos ver-

harrte, bis die Thüre geöffnet wurde und **Egon** mit freudiger Stimme seinen Freund präsentirte, davon sahen die neugierigen Kinder auch nichts, denn sie mußten den eintretenden Fremden betrachten.

**Ditmar Wallenstein** überblühte aber rasch das Zimmer, wechselte beiläufig herzliche Begrüßungsworte mit dem Vater, mit der Mutter **Egon's** und stand dann vor **Sophie**, die sie sich dessen versehen konnte.

„Bin ich Ihnen auch ein Fremder?“ fragte er laut, aber mit fast vibrierender Stimme. „Haben Sie mich aus Ihrem Gedächtnisse verbannt? Spricht die Stimme der Erinnerung nicht für den armen Freund, der mit bitteren Schmerzen auf diesen Augenblick harren mußte?“

Ein **Uhränenstrom** brach aus **Sophies** Augen — der Scherz, womit sie seine Anekdote zu beantworten sich vorgenommen hatte, erlosch in einem leidenschaftlichen Schluchzen.

„**Sophie!** **Sophie!** diese Bewegung ermunthigt mich zu Hoffnungen!“ rief **Wallenstein** heftig. „Haben Sie wirklich an mich gedacht? Ist die Erinnerung an jene seltsame Zeit, wo wir uns täglich sehen durften, nicht ganz erloschen?“ Er ergriff ihre Hand und schaute fest, mit triumphirender Seligkeit in ihr Antlitz.

„Giebt es wirklich in dieser schlimmen, weltlich leichsinnigen Zeit noch treue bekännbige Herzen?“ Er wendete sich um und blickte seinen Blick auf das Elternpaar des jungen Mädchens. Frau **Wenglin** hatte in einem Anfall von Schreck ihren Platz verlassen und war zu ihrem Gatten getreten, zitternd vor Ueberraschung beide Hände um seinen Arm klammern.

„Verzeihen!“ bat der junge Mann und streckte seine Hand nach **Egon** aus, der, mitten im Zimmer stehend, mit vielfacher Geberde mehrmals über seine Stirn rief. „Ich bin Ihnen eine Erklärung meines Benehmens schuldig. — Diese Erklärung ist in der einfachen Frage enthalten: Gestatten Sie mir, daß ich mich um die Hand ihrer Tochter bewerben darf?“

Ein **Austruf** froher Ueberraschung folgte dieser unumwundenen Werbung. Im Nu umringte die ganze Familie das Paar; jeder Ein-

zelne suchte durch Fragen in das Geheimniß dieses Bundes zu dringen.

„Wo haben Sie meine Tochter **Sophie** kennen gelernt?“ fragte die Mutter.

„Seit wann besteht dies Verhältniß zwischen Ihnen und **Sophie**?“ fragte der Vater.

„**Sophie** — jetzt verstehe ich Deine Stimmung,“ sprach **Bally**.

„Warum hast Du mir verschwiegen, daß Du **Ditmar Wallenstein** kennst?“ härmte **Egon** auf das junge Mädchen los, welches zur Mutter flüchtete und das Gesicht an ihrer Schulter verbarg.

„Gerade dieses heilige Schweigen ist mir eine Garantie ihres Gefühls,“ flüsterte **Wallenstein** dem Bruder zu.

„Also deshalb die Sprödigkeit meiner Präludin **Schwester**,“ spottete **Egon** herzlich vergnügt. „Aber von Ihnen, lieber **Wallenstein**, erwarte ich nun ein ganz ausführliches Referat aller Intriguen.“

„Nichts von Intriguen, guter **Egon**,“ erwiderte **Wallenstein** weit belebter als sonst. „Ich habe nichts zu referiren, als daß ich **Sophie** am Sterbebette ihres Vaters kennen lernte, daß sie mir unaussprechlich theuer wurde, ich jedoch, meinem Princip zufolge, von dieser Liebe schwieg, weil meine Stellung mir nicht erlaubte, mich zu verheirathen. Von Jahr zu Jahr hoffte ich auf eine feste Anstellung im Staate — hätte ich bei unsener Trennung gewünscht, daß mein Herz auf eine so harte Probe gestellt werden würde, dann möchte ich wohl nicht stark genug gewesen sein, mich hinwegend dem Geschied zu fügen.“

„Und es fand keine heimliche Verlobung statt?“ fragte Frau **Wenglin** froh überrascht, indem sie ihre Tochter **Sophie** fest umschlang und mütterlich küßte. „Seht, das freut mich — das bringt Euch Segen.“

„Verändert war **Sophie** seit jener Reise,“ meinte Herr **Wenglin** lächelnd. „Aber ich hätte es diesem Wildfang nicht zugetraut, beharrlich zu hoffen.“

**Sophie** richtete sich jetzt auf — ihre Fassung war endlich wiedergekehrt. Mit leidenschaftlichen Blicken suchte sie **Wallenstein's** Gesicht, als müßte sie seiner Gegenwart erst sicher werden.

Z u l a n d.

Elisabethstadt, 6. März. (Wahlbewegung.) Außer dem bereits erwähnten Vice-Königsrichter der Hofkanzlei, Michael Lazar werden hier als Candidaten für die durch den Tod des Ludwig Barcia erledigte Deputirtenstelle noch die Desisten: Victor Maurer und Wolfgang Deak genannt.

In angrenzenden Rüstler Comitats hat die Linke den Georg Celek als Candidaten aufgestellt; als Candidat der Rechten wird Josef Pöcsa genannt.

△ Pest, 4. März. (Gedächtnis.) Die Durchführung des neuen Religionsgesetzes. Eroberung der Sympathien des Auslandes. Man hat in den letzten Wochen an dem Gesichte des Ministers Göttvold interessante Beobachtungen machen können: bei Eröffnung der großen Debatte über sein Budget wies er mit einer beinahe störrischen Steingewandtheit die Angriffe Ghyczy mit dem schweren Geschütz auf, da lagerte sich schwerer Ernst auf die Stirne des Ministers, die jener gleich einer dunkeln Wolke bis an das Ende der gestrigen geschlossenen Debatte über sein Budget bedeckte.

Ich will keine Lobeshymnen auf Göttvold anstimmen, aber soviel kann ich eingestehen, daß es mich immer schmerzlicher berührt, wenn ich über diesen Mann, der sich durch seine schriftstellerischen Arbeiten überall die Sympathien erobert hat, in seiner staatsmännischen Thätigkeit absprechend urtheilen mußte. Denn mit dem besten Gewissen konnte ich nicht anders, als das mag wohl auch der Effect von Ghyczy's Rede gewesen sein, daß der Minister plötzlich die Augen aufgingen und er mit Schrecken gewahr wurde, daß er, ein Opfer der Mystification von Simor und Hajnal an den Abgrund eines verhängnisvollen Concordates gelangt sei, das den Staat so vielfältig umschlinge, als es geschildert anerkannter Religionsbekenntnisse in Ungarn gibt.

Der Minister steht wieder gereinigt da vor der Welt und die Sympathien der Liberalen kehren wieder zu dem Ministerstuhl zurück, auf dem der Philosoph Göttvold sitzt.

Der Cultusminister erwartet eine schwere Arbeit, wenn er das neue Religionsgesetz durchführt, denn mit dem Entwurf des Letzteren ist noch nur der kleinste Theil der Arbeit vollbracht; es enthält wesentlich nur Principien, deren practische Durchführung von großen Schwierigkeiten begleitet ist. Der Staat steht fortan nur durch sein Oberaufsichtsrecht mit den einzelnen Kirchen- und Religionsgesellschaften in Verbindung, andere Berührungspunkte bestehen nicht, weder in einem weiteren Recht des Staats noch etwa in einer Dotationspflicht.

Wenn „Pest Naplo“ über das Entstehen der Sympathien des Auslandes zu Ungarn in der letzten Zeit bittere Klage führte, so wird sein Schweizer Correspondent in Abide andere Mären nach Hause berichten. Denn wie die Annahme des Antrags auf Abschaffung der Todesstrafe in norddeutschen Reichstag die Kunde durch die Welt wandt, so wird auch das Göttvold'sche Religionsgesetz überall in der gebildeten Welt, die der Freiheit nicht entbehren kann, mit Jubel aufgenommen werden.

Bei 4. März. Der Gesetzentwurf über Religionsfreiheit hat unsere parlamentarischen Kreise in nicht geringe Aufregung versetzt. Von Dr. Göttvold, dem ehemaligen Vorkämpfer der Gewissensfreiheit und Bildung in Ungarn konnte man zwar mit Recht ein Gesetz erwarten, welches ganz auf der Höhe unseres freisinnigen Jahrhunderts stehen wird — trotzdem läßt sich nicht verbergen, daß der Entwurf in der nimmermehr vom Ministeratthe endgiltig acceptirten und auch vom Monarchen gutgeheißenen Fassung die höchsten Erwartungen übertraf.

Der Göttvold'sche Entwurf gestattet jede religiöse Ueberzeugung, gleichviel ob sich selbe auf bestimmte Ueberlieferungen oder bloß auf wissenschaftliche Forschung stützt. Auch ist es den Gleichgesinnten welcher Weltanschauung immer gestattet, sich frei zu einer Genossenschaft zu vereinigen und diese Vereinigung unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als wie sie die Landesgesetze jedem Vereine auzulegen, die nämlich, daß gegen die Gesetze nicht verstoßen werde.

Die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten aller Parteien hat diesen Entwurf mit Jubel aufgenommen. Einzelne wollen in das Gesetz die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wissen, daß der Staat selbst keine Religion kenne, und daß Niemand gehalten sei, irgend welcher Religionsgenossenschaft anzugehören. Doch sind diese Bestimmungen nach dem

Obangeführten überflüssig. Ob der Staat erklärt, ihm seien alle religiösen Ueberzeugungen gleich oder er ausdrücklich jede Religion ablehne, ob es gestattet ist, welcher Ueberzeugung immer zu folgen, oder ob es Jedermann gestattet ist, nach Belieben auch jede religiöse Ueberzeugung abzulehnen, bleibt sich ganz gleich, die absolute Gewissensfreiheit bleibt in beiden Fällen gleichmäßig garantirt und ein entsprechend freisinniges Gesetz wird diesen prinzipiellen Grundgesetzen die wirksamste praktische Grundlage geben.

Gesetzentwurf

über die freie Religionsausübung und die konfessionelle Gleichberechtigung.

§. 1. Jedermann kann welchen Glauben und welche Religion immer bekennen und befolgen und sie innerhalb der Grenzen der Landesgesetze auch äußerlich kundgeben und ausüben.

Es darf daher Niemand an der Ausübung irgend eines gegen die Gesetze nicht verstoßenden religiösen Ritus gehindert, noch auch zur Erfüllung einer mit seinem Glauben nicht übereinstimmenden Handlung gezwungen werden.

§. 2. Die Befähigung zur Ausübung von bürgerlichen und politischen Rechten ist von der Religion vollkommen unabhängig.

§. 3. Von der Erfüllung irgend welcher vom Gesetz verordneten Verpflichtungen können Niemanden seine Religion und seine kirchlichen Vorschriften dispensiren.

§. 4. Die Staatsbürger können sich innerhalb der Grenzen der Landesgesetze zu einer Religionsgenossenschaft und beziehungsweise Kirche frei vereinigen; bestimmen ihren kirchlichen Organismus selbst in allen Religions- und kirchenangehörigen Theilen. Die Religionsgenossenschaften oder Kirchen sind bezüglich ihrer Rechte und Pflichten unter sich und dem Staat gegenüber gleich.

§. 5. Der Staat läßt den Kirchen gegenüber das Oberaufsichtsrecht aus; und damit er dies Oberaufsichtsrecht ausüben könne, sind diejenigen Glaubenskonfessionen, welche bisher nicht gesetzlich anerkannt waren, gehalten, ihre Organisations-Statuten der Regierung zu unterbreiten; ferner sind alle Religionsgenossenschaften — also auch die bisher bereits gesetzlich registrierten Konfessionen — verpflichtet, der Regierung die in ihrer Kirchenverwaltung von Zeit zu Zeit vorgenommenen Aenderungen sowie ihre jeweilig gewählten Oberbeamten anzugeben und desgleichen die in ihren Kontennten gefaßten Beschlüsse und die Protokolle zu unterbreiten.

Die Regierung kann, wenn sie in den im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes unterbreiteten Statuten oder Verordnungen irgend einer Religionsgenossenschaft irgend gegen die Landesgesetze verstoßenden Punkt finden sollte, oder aber wenn sie in den Doktrinen oder Jeremonien einer vom Gesetz bisher noch nicht anerkannten Konfession etwas die öffentliche Moral Verletzendes gewahrt, solche zu suspendiren, ist jedoch verpflichtet, binnen kürzester Zeit dies der legislativen Entscheidung zu unterbreiten.

§. 6. Alle vom Staate bisher der römisch- und griechisch-katholischen Kirche gegenüber ausgeühten (und aus den thatsächlichen Verhältnissen, welche sich in der engen Verbindung dieser Kirchen mit dem Staate durch Jahrhunderte entwickelt haben, hervorgehenden) Rechte werden auch fernerhin aufrecht erhalten, bis diese Kirchen auf Grund der Autonomie sich gleichfalls organisiert haben, und jene Statuten und Grundbesitzbestimmungen derselben, welche gegenwärtig laut §. 6 des G.-A. III. 1848 unter der Verwaltung der Regierung stehen, durch ein für diesen Zweck eigens zu bringendes Gesetz ihrer eigenen Verwaltung übergeben sein werden.

§. 7. Ueber die Regelung der auf dem Patrimonialrechte und der kanonischen Disziplin beruhenden Servituten wird ein besonderes Gesetz Verfügung treffen; bis dahin bleibt die gegenwärtig bestehende Praxis in Geltung.

§. 8. Von einer Religion zur andern kann jedes Individuum, nach sein achtzehntes Lebensjahr zurückgekehrt hat, frei übertreten, wenn es bei seinem eigenen Gewissen und seiner kirchlichen Gemeinde-Behörde jene zweimalige Anmeldung macht, wie sie für den Uebertritt in den §§. 3-5 des G.-A. LIII. 1868 vorgeschrieben ist.

Frauen können nach Verheirathung, auch wenn sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgekehrt haben, übertreten.

Nach dem Uebertritt des Uebertrittenen sind alle seine religiösen Handlungen nach dem Lehren derjenigen Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übergetreten ist, und die Satzungen der von ihm verlassenen Kirche sind für ihn in keiner Weise mehr bindend.

§. 9. Der Religionsunterschied besitzt keinen Einfluß auf die zivilrechtliche Gültigkeit der Ehe.

Der Staat betrachtet die Ehe von seinem Standpunkte aus als einen bürgerlichen Vertrag, den er nach seinen eigenen Gesetzen beurtheilt.

Alle kirchlichen Rechtsverhältnisse der Ehe wird ein besonderes Gesetz nach der Rücksichtnahme der obigen Grundzüge regeln und wird die bezüglich der Justizminister dem Reichstage einen Gesetzentwurf unterbreiten.

Bis zur Sanctionirung dieses Gesetzes werden jedoch die für die Schließung und Auflösung einer Ehe, sowie auch für die Führung der Matriceln thatsächlich bestehenden Gesetze und Verordnungen vorläufig aufrecht erhalten.

§. 10. Die Eltern können ihre Kinder, in welcher Religion immer, frei erziehen.

Wenn die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter aber der Religion der Mutter so lange, bis sie über ihre Religion sich selbst entschieden können. (§. 8.)

Die zwischen den Eltern zu Stande gekommene Uebereinkunft kann, wenn das betreffende Kind das sechste Jahr seines Lebensalters schon überschritten hat, nicht mehr gelöst werden.

§. 11. In jenen Freiheiten, deren Grund Gemeinbeizgehenthum ist, können, beziehungsweise müssen alle Religionsgenossen begraben werden.

Jede Konfession kann jedoch auf ihrem eigenen Grunde auch einen besonderen Friedhof errichten.

§. 12. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Gesetze werden aufgehoben.

§. 13. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Kultus- und beziehungsweise der Justizminister und der Minister des Innern betraut.

Pest, 5. März. Laut neuester Entschlüsse überseht der Hof im Frühjahre nicht nach Oedenburg, sondern nach Schönbrunn. Für den Herbst ist ein längerer Aufenthalt des kaiserlichen Paares in Oedenburg beabsichtigt.

Heute Mittags legten sämtliche Honved-Districts-Commandanten von Ungarn, Croatien und Siebenbürgen den Eid ab. Die fiktiv gewesenen Waffenübungen der Honveds beginnen am 15. d. unter Auszeichnung der Affentirren. 7 Honvedbataillone sind für das heutige Brucker Lager beznahmt.

Der Unterrichtsminister Baron Göttvold brach heute bicht am Landhause auf der Straße ohnmächtig zusammen, erholte sich jedoch bald. In der heutigen Vormittags-Sitzung der Reichsrath wurde einstimmig unter A. habe des Ehrenwortes beschloffen, an dem am 28. Februar von den Buchdruckereibesitzern entworfenen Tarife festzuhalten.

Wien, 4. März. Der Verwaltungsrath der Kreditanstalt hat heute beschloffen, eine Superdividende von 20 fl. zu vertheilen, was eine neue Hausse in Creditaktien hervorgerufen.

Wien, 4. März. Der Gesamtgewinn der Kreditanstalt beträgt 8,500,000 fl., davon 2,540,000 fl. Gewinn aus Konfessionals-Geschäften. 625,000 fl. werden in den Referendos und 5,060,000 fl. als 20prozentige Superdividende hinterlegt.

Wien, 5. März. Man ist im Ministerium der Ansicht, daß durch das Schreiben Rieger's und Stadlowetz's der Faden der Ausgleichsverhandlungen noch nicht als abgerissen zu betrachten sei.

Die eingeleiteten Unterhandlungen mit den Schriftsetzern sind gescheitert. Die Setzer erklärten, beim Strike auszuharren zu wollen, bis ein ehrenvoller Vergleich zu Stande gekommen.

Triest, 5. März. Am 1. d. R. fanden in Glana am Rast (Bezirk Voloska) fünfzehn Erderschütterungen statt. Am 3. wiederholte sich das Erbeben im Bereiche Voloskas viermal. Das Statthalterpräsidium entsandte eine Commission an die beschädigten Orte, um Erhebungen vorzunehmen und Unterstützungs-Maßregeln zu treffen.

Pest, 1. März. Heute Abends fand ein Ministerath wegen der Konfessionsverteilung vom Baue der Eisenbahn Triest-Göttvold statt. Das Resultat ist noch unbekannt. Joseph Zoth, der bedeutendste ungarische Schauspieler, namentlich als Darsteller Schalksperre'scher Rollen berühmt, ist heute gestorben. Das Nationaltheater erleidet hierdurch einen unerwarteten Verlust.

In der heutigen Sitzung der Eisenbahncommission des Landesindustrie-Vereins erklärte Hollan, die Regierung habe sich beim Ausbau der größeren Eisenbahnen vom Prinzip der Handelspolitik, der Beförderung des internationalen Verkehrs, sowie von kirchlichen Rücksichten, bei theils im Baue begriffenen, theils im Entwurfe vorliegenden untergeordneten Bahnen aber von dem Grundsätze, daß letztere entweder zwei große Hälften oder zwei große Bahnen verbinden, leiten lassen. Seine statistischen Daten bewiesen nicht nur die Wichtigkeit dieser Bahnen, sondern auch das praktische Gelingen des Baues. Hollan's Rede fand lebhafteste Zustimmung.

Wien, 28. Februar. Das in der letzten Session beschlossene, den autonomen Bezirksräthen executive Gewalt einräumende Landesgesetz wurde nicht sanctionirt.

Rel. Ghyczy behält sich es vor zu den einzelnen Punkten seine Bemerkungen zu machen. Redner hält unter Berücksichtigung ebenfalls für möglich, aber durch Vermeidung der Vertagung des Präliminars, würde man sich doch, daß auch dies wichtige Geschickswort zu Grunde ginge, und darum ernstlich betonen, im Gegentheile zur äußersten Linken, Vertagung der Präliminars.

Präsident erklärt hierauf die Generaldebatte für geschlossen und fragt den Minister, ob er zu sprechen wünsche?

Die Linke widerspricht lebhaft der Auffassung, daß dem Minister das Recht stehe die Debatte zu schließen.

Endlich verzichtet der Minister auf's Wort und das ganze Haus, mit Ausnahme der äußersten Linken, nimmt das Präliminar zur Grund- lage der Specialdebatte an. — Schluß der Sitzung. Nächste Sitzung morgen Vormittag 10 Uhr.

Aus dem österreichischen Reichsrathe.

Wien, 4. März. In der heutigen Sitzung des Herrenhauses leitet Fürst Trauttmansdorff als neu eingetretenes Mitglied die Angelegenheit. Der Minister des Innern legt die Landtagsdebatte betreffend direkte Reichstagswahlen vor. Der Ministerpräsident beantwortet die Interpellationen wegen der zunehmenden Unfruchtbarkeit auf dem flachen Lande dahin, daß die Regierung diesen Uebelständen die bestmögliche Aufmerksamkeit widmet und namentlich in Böhmen mehrere Anordnungen traf. Die Vermehrung der Gendarmen ist bereits erfolgt und wird noch weiter erfolgen. Die gesetzliche Schwabensregelung steht bereits in verfassungsmäßiger Behandlung und der Gendarmen-Organisationsentwurf wird noch im Laufe dieser Session vorgelegt werden.

Es wurden hierauf eine Reihe von Gesetzentwürfen, die bereits die parlamentarischen Stellen im Abgeordnetenhaus passiert hatten, mit der untern Pairskammer eigenhändigen Schnelligkeit in zweiter Lesung beraten, oder besser gesagt in zweiter und dritter Lesung ohne irgend einen Einwand angenommen. Es sind die Gesetze, betreffend die Feststellung der Hofstaatsdotations auf 10 Jahre, die Ausdehnung der Rekrutencontingente für 1870, die Umwandlung der verfallenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld, die Einhebung von Verzugszinsen für die nicht rechtzeitig eingezahlten direkten Steuern und die Einführung neuer Geldmünzen.

Wien, 4. März. In der Sitzung des Adreßauschusses wurde über Dalmatien beraten. Auf eine Anfrage Spiegel's verliest der Landesvertheidigungsminister einen langen Bericht, in welchem erklärt wird, daß das Kriegsministerium die Durchführung des Landwehrgesetzes mit Modifikationen, welche der Ministerrath annahm, über Rodich's Antrag beschloffen. Der Minister des Innern verliest die Instruktionen an die Generale Auersperg und Rodich, sowie die ganze Korrespondenz zwischen Auersperg, Rodich und dem Ministerpräsidenten. Im Ausschusse machte hierüber Niemand eine Bemerkung, Schindler beantragte die Drucklegung des Vorgelegenen. Der Minister des Innern wünscht von der Drucklegung und der Veröffentlichung Umgang zu nehmen, weil dazu ein Beschluß des Ministerraths und die kaiserliche Genehmigung erforderlich sei. Auf verschiedene Anfragen antwortete der Minister des Innern, die Antheile beziehe sich nicht auf gemeine Verbrecher. General Rodich sagte nicht aus eigenem Interesse die Sitzung der Durchführung des Landwehrgesetzes zu. Die Durchführung des Gesetzes sei jetzt unmöglich, da alle Matriculbücher zerstört sind. General Wagner wurde abberufen, weil auch an anderen Orten Dalmatiens ein Aufstand broht wurde.

Die Ernennung des General Rodich habe er im Ministerrathe nicht befürwortet und deshalb den Zivilbeamten Glück vorgeschlagen. General Rodich sei bloß Truppencommandant und diese Ernennung käme lediglich dem Kaiser zu. Die Verhandlungen mit Ungarn über die Auslagen, die der Aufstand verursacht, sind im Zuge, jedoch würden die Auslagen bereits als gemeinsame erklärt. Die Abberufung Auersperg's war damals in militärischer Beziehung wünschenswerth, denn der Minister des Innern sowohl als auch der Kriegsminister sprachen sich für die Pacification aus, theils wegen der großen Kosten und theils wegen der Langwierigkeit einer gleichsam unternommenen. Schließlich vertheidigt der Minister des Innern das Verhalten des Grafen Taaffe. Rechbauer stellt einen eigenen Antrag in Aussicht, indem er sagt: er könne das Vorgehen der Regierung vor, während und nach dem Aufstande nicht billigen. Grodolski glaubt, der Ausschuss sei bereits hinlänglich aufgeklärt. Er finde, wie Rechbauer, die Ausnahmeverordnungen gerechtfertigt, werde aber die Erklärung beantragen, daß die Regierung ihre Pflicht verabsäumt, indem sie Nichts zur Verhütung des Aufstandes that.

Wien, 5. März. Der Finanzminister legt einen modificirten Voranschlag des Ministerraths und einen Gesetzentwurf zur Bewilligung des Prämienanlehens für die Donaukultur-Rommision vor. Der Gesetzentwurf wird in dritter Lesung mit überwiegender Majorität angenommen. (Die Polen stimmten dagegen.)

Nach Annahme des Gesetzentwurfes, bezüglich der Anlage von Kapitalien, wurde in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses die Debatte über das Gesetz wegen Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schwefelens eröffnet. Groß aus Galizien beantragt, die Schwefelkosten nicht aus den Landesfondsen, sondern aus Reichsmitteln zu bestreiten und das Gesetz deshalb an den Ausschuss zurückzuweisen. Der Antrag wird abgelehnt, worauf Groß erklärt, die Polen werden gegen das Gesetz stimmen.

„Du hast recht, Vater — mir ist's nicht gegeben, beharrlich zu bleiben — ich gab meine Hoffnung schon lange, lange auf und begrub alle die Erinnerungen, die mich glücklich machen wollten. Alles, was mich an jene Zeit mahnte, war heilig gesprochen und ich hätte den Namen nimmer über meine Lippen gebracht.“

„Dann galten dem Todten, dem Begrabenen Ihre Thränen?“ fragte Wallenstein traurig.

„Nein — dem Wiedererstandenen — dem Gerechtfertigten, der da nicht kam um der reichen Hedwig willen, sondern der armen Sophie wegen.“ erwiderte Sophie innig. „Ich war irre geworden durch den Brief — obwohl eine Stimme in mir schrie, daß meinerwegen Dittmar Wallenstein den Bruder aufzuecht haben könne.“

„Hörst Du mit ein Wort über Deine Bekanntschaft mit besagtem Dittmar Wallenstein verrathen, so würde ich dasselbe gedacht haben,“ unterbrach Gyon sie sichtlich.

„Und jetzt, Sophie?“ flüchelte Wallenstein zu ihr niedergeneigt. „Bist Du sicher, daß das mit Schmerzen Begrabene wieder lebensfrisch werden kann?“

Das Mädchen lehnte sich unangefordert an seine Brust und sah schelmisch liebevoll in sein ernühtes Gesicht. „Die Schmerzen der Eifersucht haben Alles wachgerufen und aufgereizt und ich weiß nun mit Bestimmtheit, daß ich Dich von ganz' Seele, mit aller Kraft meines Herzens lieb habe.“ (Fortsetzung folgt.)

N o t i z.

(Mit Feidler.) Der kürzlich in Rom verorbene Abt Feidler war der Sohn eines Gelangen-Aussehers in Zglau. Diese Stadt bekanntlich hat durch die originellen Einfälle ihrer Bewohner einen weitverbreiteten Ruhm erlangt. Als nun Abt Feidler einmal eine Barockfeste feierte, wurde ihm zu Ehren die Stadt festlich beleuchtet, und am Gelingenbaue seiner Gedächtnistafel, prägte ein Transparenz mit der Aufschrift: „Bon hier bist Du entsprungen.“

München, 4. März. um des Kurfürsten annehmen so und eine Rücksicht auf seinen Paris, 2. März. Senechal vom 16. Februar, wo am 9. desselben Monats auf am empfindlichen Verlusten in Paris, 4. März. Der mer eine Reihe nach Sebastian am, 28. Februar. der unbedenkten Empfangung so der früheren Concilien schon er Madrid, 1. März. angehören, plünderten zwei wurde in dieser Gegend noch jagen in den Bergen von Toledo Bukurest, 3. März. muß bezüglich der Einführung Bukurest, 4. März. wußt betreffs Wiedereröffnung ministeriums wurden vom. wärtig noch in Beratung.

Zechste La

In der Nachmittags (Antwogen) der erste Ver im Sinne des Kaufmann's lichen Anflager und Verti den Parteien freistellen soll nach, daß das Revision's Sam. Schiel wäre gegen gefeßt worden wäre, so für das Hermann'sche Capite ihn so sehr, daß er gegen den Antrag kann, es sollen nur wegen die Revision eintritt Müller jun. und Philipp war die meisten (Ehebe romanischer Nachbarschaft) sische Würde und läßt dur zum Schutze des Publikum Staate preisgeben könne. Gründe, oder soweit viele sucht er dieselben in das und ist Revision, nur die Ausnahme zur Regel nach durch derartige Einrichtung hätten die kirchlich heilende die Einheit der Rechtspflege gäbe diese Gewähr; auch gehalten; man solle nur §. 6. Er schildert nach Eheproceß; das Hermann ediktion umfassend, doch zuweilen, bei den anderen geringer. Nach dieser ge Tiefe der Frage erkennen doch Franz v. Bennenberg wollen. Kelp und Lang verlangt namentliche Abst nicht gegen acht ja; 2) 45 nein, gegen 8 ja; 3) tritt sogleich in Rechtssta tag Lang erhält 18 ja; 4) sion a ller Proceße bis ja gegen 41 nein. Es wird die Vorlage nach ang e n o m m e n.

Das Mitglied Phil eine Sondermeinung ann und so ersucht der Vorsitz bestliche, nach ihren Vert Alle übrigen Bestim Dr. Conrad eine Aufklärung am Schluß plötzlich von so vielen Stunden Beschlußantrag beleuchtet Sie lauten:

§. 7. Das Oberb Vorsther, aus drei geistlichen und zwei weltlichen Die Erzhämmer u eine entscheidende Stimmm vertreten.

Die Bestellung eine §. 8. Die Verträge von der Landeskirchen Stimmmehrheit auf die §. 9. Um ein Er außer dem Vorsther noch fassung anwesend sein, weltlichen Mitglieder gef

Im Falle der Vert gericht den Vorsitz einem §. 10. Wer in d Richter thätig gewesen, l nicht ausüben.

Auch dürfen Vater und Sidam, ebenso Brüde und desselben Ehegerichte

Endlich darf der Parteien vorgekommen d das Ehegericht erkannt d welcher die betreffenden Richterliche Funktionen nicht §. 11. Für das durch diese Ordnung nicht Wirksamkeit.

§. 12. Die bei d Kraien sitzen in die bet bestkristalline und sind der außerhalb des Gericht gebühren der Vorsther u Gerichtes zu bestimmende Den Mitgliedern

halsstellen in dem für Ausmaß, den Mitgliede von der Bezirkskatheder

Ausland.

München, 4. März. Graf Bray ist noch unentschieden, ob er das Ministerium des Äußeren annehmen soll. Er hält weitere Orientierung über die Verhältnisse und des Kaiserthums mit seinen Freunden für notwendig.

Kirche und Schule.

Sechste Landeskirchenversammlung.

Hermannstadt, 6. März. In der Nachmittags-Sitzung vom 5. März, wo der §. 6 (Revision von Amts wegen) der erste Verhandlungsgegenstand gewesen, sprach Sternheim im Sinne des Kaufmann'schen Antrags für einen „Kirchenanwalt“ als öffentlichen Ankläger und Verteidiger des Ehebandes, dem die Berufung wie den Parteien freistehen solle; Dechant Simon Theil wies erfahrungsmäßig nach, daß das Revisionsforum zur Emporbildung der Ehe gebiet habe; Sam. Schiel wäre gegen Revision, wenn die Qualifikation der Richter festgesetzt worden wäre, so stimmt er dafür; Johann Schuller weist nach, daß das Hermannstädter Capitel gute Urtheilsprüche gefällt habe, dies beruht sich so sehr, daß er gegen Revision stimmen wolle; Gjalmer spricht sehr gut für den Antrag, es sollen nur bei Nicht-Einstimmigkeit der Richter von Amts wegen die Revision eintreten; ebenso kann für diese „bedingte Revision“; Müller jun. und Philipp geben bemerkenswerte Aufklärungen, wo und warum die meisten Entscheidungen vorkommen (bei der Landbevölkerung von romanischer Nachbarschaft); Präses hat sich nochmals auf eine spezifische Würde und läßt durchblicken, daß man die geistlichen Vorrechte — zum Schutze des Publikums — nicht der Gesamtkirche, wohl aber dem Staate preisgeben könne.

Das Mitglied Philipp will als Varzener Capitelsdechant eine Sondermeinung anmelden. Dies nimmt die Versammlung nicht an und so ersucht der Vorsitz ihn und Präses, es als Mitglieder der Landeskirche, nach ihren Verfassungsbestimmungen, thun zu wollen. Alle übrigen Bestimmungen werden, — nachdem Jos. Schuller an M. Conrad eine Aufklärung gegeben und der vorstreffliche Berichtsfatter am Schluß plötzlich aus seiner Rolle herauszufallen drohte, das kommt von so vielen Stunden Anstrengung. Sam. Schiel und Herzog den ersten Beschlußantrag beleuchtet haben, — nahezu einstimmig angenommen. Sie lauten:

§. 7. Das Obergerichte besteht aus dem Superintendenten als Vorsitz, aus drei geistlichen und drei weltlichen Beisitzern, dann zwei geistlichen und zwei weltlichen Ersatzmännern.

Die Ersatzmänner werden zu allen Sitzungen einberufen, haben jedoch eine entscheidende Stimme nur dann, wenn sie einen wirklichen Beisitzer vertreten.

Die Bestellung eines Schriftführers ist dem Obergerichte überlassen. §. 8. Die Beisitzer und Ersatzmänner des Obergerichtes werden von der Landeskirchenversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§. 9. Um ein Erkenntnis oder Urtheil rechtmäßig zu fällen, müssen außer dem Vorsitz noch 6 Mitglieder bei der Verhandlung und Schlußfassung anwesend sein, wobei gegenseitige Vertretung der geistlichen und weltlichen Mitglieder gestattet ist.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzers überträgt das Obergericht den Vorsitz einem seiner Mitglieder.

§. 10. Wer in derselben Angelegenheit in der untern Instanz als Richter thätig gewesen, kann in der obern Instanz eine richterliche Funktion nicht ausüben.

Auch dürfen Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwager, ebenso Brüder nicht gleichzeitig stimmfährende Mitglieder eines und desselben Obergerichtes sein.

Endlich darf der Pfarrer, der die Sühneverjähre mit den betreffenden Parteien vorgenommen und den diesbezüglichen pfarramtlichen Bericht an das Obergericht erstattet hat, so wie überhaupt der Pfarrer der Gemeinde, welcher die betreffenden Parteien angehört, in dem Prozesse dieser Parteien, richterliche Funktion nicht ausüben.

§. 11. Für das gerichtliche Verfahren in Ehefachen, inwieweit es durch diese Ordnung nicht berührt wird, bleiben die bisherigen Normen in Wirksamkeit.

§. 12. Die bei den Obergerichten eingehenden Taxen und Ordnungsstrafen fließen in die betreffenden Bezirkskirchenkasten, bezüglich in die Landeskirchenkasse und sind zur Bezahlung der Reise- und Aufenthaltskosten der außerhalb des Gerichtsbereiches wohnhaften Mitglieder, sowie der Funktionsgehälter der Vorsitzenden und der für den Aktuar (Sekretär) des betreffenden Obergerichtes zu bestimmenden Jahresremuneration zu verwenden.

Den Mitgliedern des Obergerichtes werden die Reise- und Aufenthaltskosten in dem für die Mitglieder des Landeskonfistoriums geltenden Ausmaße, den Mitgliedern der Obergerichte I. Instanz nach einem ähnlichen von der Bezirkskirchenversammlung zu bestimmenden Maßstabe vergütet.

Die Funktionsgehälter der Vorsitzenden und der Mitglieder, sowie die Jahresremuneration der Aktuare (Sekretäre) werden nach dem Umfang der Geschäfte und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel am Schluß jeden Jahres von dem betreffenden Bezirkskonfistorium, hinsichtlich des Obergerichtes von dem Landeskonfistorium, bemessen.

§. 13. Die Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit dieser Normen wird dem Landeskonfistorium überlassen.

Hierzu knüpfte der gefestigte Aufsicht noch folgenden (angenommenen) Beschlus antrag:

1. Die Hochlöbliche Landeskirchenversammlung wolle das Hochlöbliche Landeskonfistorium auffordern, bis zum Inkrafttreten der neuen Obergerichte die, jetzt nur in vielfach zerstreuten Bestimmungen und Normen, vorhandene, gegenwärtig zu Recht bestehende Prozessordnung der ev. Landeskirche in systematischer Zusammenfassung diesen Obergerichten, so wie sämtlichen Prozeduren und Bezirkskonfistorien zukommen zu lassen, und darin anzunehmen.

2. In allen Prozessen, die von Amts wegen zur Revision an das Obergerichte geleitet werden, steht es den Parteien in der Regel, d. h. wenn die Aktenlage nicht das Gegentheil erheischt, frei, von dem persönlichen Erscheinen vor Gericht Umgang zu nehmen.

3. Falls das persönliche Erscheinen der Parteien, eventuell nach neuer Erhebung vor der untern Instanz vor dem Obergerichte nach den Akten unumgänglich notwendig wäre, so ist dieses in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken.

4. Wenn die Partei jedoch in einem zur Revision vorgelegten Prozesse etwas Neues vor dem Obergerichte vorzubringen hat, so ist es jedenfalls notwendig, daß sie persönlich erscheine.

5. Hierüber sind die Parteien in jedem einzelnen Falle anlässlich der Zustellung des Vorladungsschnittes eingehend zu belehren. Das Pfarramt hat rechtzeitig, spätestens bis zu dem dem Gerichtstermine vorhergehenden Tage durch direkte Mitteilung an das Obergerichte dieses in Kenntnis zu setzen, daß die Parteien vor Gericht nicht erscheinen und welches das Begehren derselben bezüglich der in Frage stehenden Entscheidung sei. Es wird bei diesem Vorhand der Parteien zugleich die Aufgabe des Pfarramtes sein, nach einmal mit allem iustizgerichtlichen Ernst das beratende und ermahnende Wort an diese zu richten und mit Hinweisung auf den entscheidungsbedingenden letzten Schritt, die Veröhnung zwischen den abgeleiteten Gemüthen zu versuchen.

6. Schließlich wolle die Hochlöbliche Landeskirchenversammlung das Hochlöbliche Landeskonfistorium auffordern, die gesammte Eheprozessordnung mit thunlichster Beschleunigung in einer verfassungsmäßigen Vorlage zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Landeskirchenversammlung zu machen.

Hermannstadt, am 27. Februar 1870. Jos. Schuller m. p.; Obmann; Simon Jos. Theil m. p.; Gottlieb Lebtödner m. p.; J. Friedrich Philipp m. p.; Carl Bildner m. p.; Carl Kaufmann m. p.; Jos. Alzer m. p.; Joseph Schuller m. p.; M. A. Schuller m. p., Berichtsfatter.

So hat denn die ev. Landeskirche A. B. ihr altes Ehrethum von Neuem codificirt; die größte Aenderung ist wohl die, daß sie Ehen von Christen und Bekennern einer andern Glaubensgenossenschaft (Juden) für zulässig erachtet, denn sie muß jeden Glaubens- und Beweienszwang beiseite lassen und läßt sich der Einzelne gebirgen anzunehmen, daß seiner religiösen Ueberzeugung der Jude näher stehe, als der vom Pappie nicht verstandene Katholik!

Es ist ein großer Fortschritt erfolgt; gleichwohl sehen wir schon die Keime einer neuen Legislation, welche die Ehehindernisse möglichst beseitigt, die Ehetrennungen aber überall dort für zulässig erkennt, wo auch ohne einen taratit angeführten Scheidungsgrund, nach der jeweiligen Ueberzeugung der Jüde näher stehe, als der vom Pappie nicht verstandene Katholik!

Die Debatte war wiederholt von wahrhaft glänzender Beredsamkeit getragen; stiller Ernst, Scharfsinn, machten sich hier und drüben geltend. Unvergesslicher Gesang und der Sonderkandpunkt Einzelner gebührt zur Erinnerung des Tages. Möge nur Alle das eine Wort erfüllen, welches der Vorsitz in so tiefer Erregung ausspricht, die Gesamtkirche ist es, welche die Pflichten fordert. Ja hierin finden wir unser heiliges Recht.

XI.

Hermannstadt, 8. März. In der Sitzung vom 7. März (Montags) Vormittag wurde die dritte Lesung der „Eheordnung“ und der „Bestimmungen über die Organisation der Obergerichte“ vorgenommen und nachdem mehrere Redner gesprochen und einige zulässige Textverbesserungen vorgenommen worden sind zur Schlußabstimmung geschritten. Alle Anwesenden (49) nahmen das erste Gesetz einstimmig an, das zweite aber 46 ja gegen die zwei nein von Philipp und Präses, welche eine Sondermeinung überreichten, wo, statt auf gegenwärtige Gründe sich zu stützen, einfach ein bezüglicher Beschluß des Kronstädter Bezirkskonfistoriums aus dem vorigen Jahre angezogen wird, worauf die Herren bebarren; also ist die ganze Debatte spurlos an ihnen vorübergegangen, jener „Beschluß“ aber wird nun auch in den gedruckten „Verhandlungen der 6. Landeskirchenversammlung“ spurlos verschwinden, da er ihr nicht mitgetheilt wurde.

Hierauf schritt man zur „Schulordnung.“ Franz Oberst ist Berichtsfatter, Josef Schneider Landeskonfistorial-Referent. Es wird, nachdem der Berichtsfatter eine allgemeine Betrachtung in schwungvoller Rede vorausgeschickt, der Vorsitz aber erinnert hatte, daß es ungerecht sei, über frühere Vorkommnisse leichtweg abträgliche Urtheile zu fällen, da die früheren Obergerichten-Belehrten mit weit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, als die gegenwärtigen — wird das Ausschlußgutachten, welches im Wesentlichen an der Vorlage festhält, in folgenden §§. angenommen.

I. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Die Eltern oder deren Stellvertreter (Pflegereltern, Vormünder, Lehrer und Dienstherrn) sind verpflichtet, ihre der evangelischen Kirche A. B. angehörigen Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht zu lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 2. Die Volksschule soll die Kinder sittlich und religiös erziehen und die geistigen Kräfte derselben gleichmäßig bis zu jener Höhe entwickeln, welche der jeweilige Culturfortschritt innerhalb dieser Landeskirche für alle Glieder derselben ohne Ausnahme erfordert.

Nichts soll gelehrt werden, was das Fassungsvermögen der Kinder übersteigt; nichts soll dem Gedächtniß derselben eingeprägt werden, was nicht zum Verständniß der Kinder gebracht werden ist.

Die Disziplinargewalt der Lehrer ist auf solche Mittel zu beschränken, welche nicht den Zwecken der Volksschule in Bezug auf Erziehung und Unterricht zuwiderlaufen, vielmehr dem väterlichen Charakter des Lehrbetriebes entsprechen.

§. 3. Der Unterricht in der Volksschule ist mindestens auf folgende Gegenstände auszudehnen:

- a) Religions- und Sittenlehre; b) Unterrichtsprache mit Lesen, Schreiben und Auffassungen; c) Rechnen, zugleich mit geometrischer Formenlehre; d) das Wissenschaftliche aus Erdkunde und Geschichte, mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung; e) das Bedeutsame aus Naturgeschichte und Naturlehre mit hauptsächlich Veranschaulichung der Heimat und der landwirtschaftlichen Beschäftigung;

f) Gesang;

g) Zeichnen.

Dazu kommen bei Knaben Turnübungen, bei Mädchen, soweit thunlich, weibliche Arbeiten.

§. 4. (al. 2 der Vorlage.) Die Lehrgegenstände sind nach einem Klassen- (abtheilungs-) weise aufsteigenden Lehrplan zu vertheilen. Der Lehrplan wird unter Mitwirkung der Volksschullehrerversammlungen, der Lehrconferenzen und der Bezirkskonfistorien durch das Landeskonfistorium festgesetzt.

Der Stundenplan für die Volksschulen in den einzelnen Gemeinden wird von den betreffenden Lehrern, im Einverständniß mit dem Pfarrer als Schulinstructor, entworfen.

In der letzten Alinea hatte Brandisch eine angenommene Verbesserung vorgeschlagen.

Wir wissen nicht, ob wir in der Lage sein werden, die ganze Schulordnung hier vollständig nach den gefassten Beschlüssen mittheilen zu können und müssen auch befürchten durch ungebührliches Raumerforderniß die Leser des Blattes zu ermüden; doch wollen wir versuchen das Wichtigste mitzutheilen. Hierbei scheint allerdings sehr Viel zu gehören und es ist bekannt, daß jetzt die Pädagogen und Schullehrer daran sind, frühere Methoden zu verlassen und von besonderer Standeshöhe viel zu halten. So war es bei Theologen und Juristen, Philosophen und Soldaten; junge Wissenschaftler und Berufsbildungen machen glaubenskeifig. Es wird sich wahrlich sehr wenig davon in der Debatte zeigen; gleichwohl möchten wir auf einen Punkt besonders aufmerksam machen. Ist es zulässig von einem künftigen nicht akademischen Pfarramtskandidaten (und das sind unsere Schullehrer) eine anfängliche Vorbildung für das Seminar zu fordern, welche nur eine Internrealschule zu geben darf? Wir bezweifeln. Die Realschulen sind in einer Umwandlung begriffen; — sofern sie zu höherem Unterricht vorbereiten wollen, sind sie als allgemeine Bildungsanstalten deshalb ungenügend, weil ihnen das philologische Fach fehlt, wozu sich besonders der Latein-Unterricht eignet; — sofern sie durch Pflege der „Realien“ einen Fortschritt anbahnen, muß dieser auch den Gymnasien zugesprochen werden; — dazu kommt, daß sie auch hierin selten die berechtigten Anforderungen erfüllen, da bei ihren Schülern häufig nur eingeleitete Studienkenntnisse bemerkt worden sind; — während Sprachstudien das Denkfähigkeit besser zu schärfen vermögen; — endlich sofern sie der gewerblichen Jugend einen nützlichen Fachunterricht für ihren Handwerksberuf beibringen, scheinen sie der Ausbildung so zu bedürfen, daß sie zu Bürger- und Gewerbeschulen bestimmt werden, wo sie endlich ihren Platz erst wirklich ausfüllen werden. Wohin gehört nun der junge Seminarist? Soll er Handwerker werden? Nein! Soll er eine allgemeine Bildung erhalten und namentlich als klarer Denker die Sprache beherrschen? Gewiß! Deshalb wünschen wir, daß man das Bewährte behalte, den philologischen Unterricht nicht preisgebe; die „Realien“ aber in das Gymnasium mehr und mehr verplanze und dann wird unser Schulmeister dort am besten zu seinem Berufe herangezogen werden können, den er in einem Fach-Seminar von etwa drei Jahren zu vollenden haben wird.

Zur Landeskirchenversammlung.

Vom Lande. Obwohl wir den großen Einfluß in vollem Maße anerkennen, den die gegenwärtigen Vorlagen auf die sechste Landeskirchenversammlung ausüben mögen, so können wir doch nicht gering darüber wundern, wie neben der Vorlage der Schulordnung, der Disziplinordnung und der Eheordnung — in der Revision der Kirchenverfassung — nicht auch tiefer greifende §§. derselben an die Tagesordnung zu kommen scheinen, deren Abänderung nach den Vorgängen der letzten zwei Jahre so dringender ist, und welche §§. auch hinfort — die in P. — D. K. und M. bei der in derselben Weise stauenden Interpretation und Handhabung nicht nur die Immoralität unseres Volkes befördern, das Vertrauen zu ihren Führern schwächen, sondern auch die Grundfesten unserer Kirchenverfassung erschüttern dürften.

Es sind dies die §§. 202, 210, 213, 214, 215, 217, 218, 220 und 223 der provisorischen Bestimmungen, gegen deren Wortlaut in den Jahren 1868 und 69 in so auffälliger Weise getrachtet wurde, daß nicht nur für jeden einzelnen §. sich bestimmte Thatsachen aufweisen lassen, die wir durch erlaubte und unerlaubte Organe der Mittheilung erfahren haben, sondern wir eben deshalb auch annehmen müssen — es habe ein hohes Landeskonfistorium vorzugsweise aus diesem Grunde — die Vornahme der Disziplinordnung unaufschiebbar angeordnet.

Nach einer andern Richtung hin nimmt es uns Wunder, daß die uns nach einer Richtung hin wünschenswerthe „Präsentationsauslage“ der hier und da neuwählten Pfarrer nicht auch in die Reihe der zu beratenden Gegenstände tritt, und ebenjowohl im Interesse der betreffenden Gemeinde als der erwählten Pfarrer es wohl löblicher und erwünschter sein würde — mit einem weit geringeren Betrage den betreffenden Pfarrer zu Gunsten der bedürftigen Gemeinde oder der Deckung der Kosten der Verwaltung der Landeskirche zu verpflichten.

Noch wäre wohl Manches zu wünschen übrig, aber zu viel verlan-gen ist ebenso unbescheiden — als „schweigen“ oft gefährlich ist.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 8. März. (Diaticum.) Die gestrige letzte Vorstellung des Probaska-Rünflerpaars war in Folge des anhaltenden abscheulichen Regenwetters nur mäßig besucht. Nichtsdestoweniger amüsierte sich das anwesende Publikum in befriedigender Weise. Herr Probaska erklärte einige Stücke und wußte sowohl hiebei als auch durch meisterhafte Ausführung des Gebotenen wiederholt verdienten Beifall zu ernten. Auch Frau Probaska ging nicht leer aus, indem sie für die prädicte und fortschrittliche Sicherheit in der Orientierung mehrerer Piecen applaudit wurde. Herr und Frau Probaska empfehlen sich eben vortheilhaft durch ihr — man könnte sagen — fast zu bescheidenes Auftreten und durch Vermeidung aller Charlatanerie, was uns sehr gewürdigt zu werden verdient, als in unserem Zeitalter des Humbugs jeder Pöbel und Pfuscher sich gewöhnlich als Doctor oder mindestens als Professor vorzuführen pflegt.

(Die höhere landwirtschaftliche Lehranstalt in Kološ Monostor.) In Siebenbürgen, ist in Bezug auf die Nachweie der wissenschaftlichen Befähigung ihrer Schüler, welche sich als Freiwillige dem Militärdienst widmen, mit denen der Oberrealschule gleichgestellt worden.

(Literarisches.) Der reformirte Geistliche Dominik Szász hat ein theologisches Werk vollendet, welches den Titel „A vallásos eszmék történeti fejlődése“ (Geschichtliche Entwicklung der religiösen Ideen) führt und demnach bei Johann Stein in Klausenburg erschienen wird.

(Faktenpredigten.) Am 4. d. M. begann in der hiesigen r. kath. Hauptpfarrkirche die üblichen Nachmittags-Faktenpredigten dertzu Gedult heuer von dem hochw. Stadtpfarrer und Archidiaconus Adalbert Weber eröffnet wird.

(Katastrophen.) In Dezsfalva (Udvarhelyer Stuhl) ereignete sich unlängst ein größliches Unglück. Eine Sektlerin, welche am Dorfbach ihre Hauswäsche wusch, fand, als sie heimkehrte, ihre zwei kleinen Kinder, (ein 6 jähriges Mädchen und einen 4 jährigen Knaben) verbrannt und todt. Die Einrichtungstücke des Zimmers waren verkokelt und selbst die darin befindlichen Hühner sammt der Hausfuge vom Rauche eingeathet. Die Ursache des Unglücks konnte nicht ermittelt werden.

(Fatale Verwechslung.) Ein Topolzer Szeffer, welcher nach Kovajna ging, wurde von einer Nachbarin ersucht, aus der Apotheke des erwähnten Kurortes für ihren an den Würmern leidenden dreijährigen Knaben, Wurm- und Pulver für einen Auerwandten zu kaufen. Der Szeffer brachte die beiden Mittel, welche er in einer Tasche verpackt hatte, den Besteller heim. Die Mutter des Kindes nahm von den beiden Pulvern auf's Gerathewohl das Wundpulver und gab ihrem Söhnlein eine Dosis davon, in Folge dessen dasselbe innerhalb 3 Stunden rettungslos verstarb.

Vereins-Nachrichten. Monatsausweis des Hermannstädter Vorschuss-Vereines pro Monat Februar 1870.

Table with financial data for the Hermannstadt Vorschussverein. Columns include 'Einnahmen' (Income) and 'Ausgaben' (Expenses) with sub-totals for 'Summe der Einnahmen' and 'Summe der Ausgaben'.

Hermannstadt, am 1. März 1870. Die Direktion.

Wien, 28. Februar. Der I. allgem. Beamten-Verein der österr.-ungar. Monarchie brachte in seiner Lebensversicherungs-Abtheilung im Monate Februar l. J., 187 Verträge zum Abschlusse, die eine Capitalsumme von fl. 173 139 — und eine jährliche Rente von fl. 600 — repräsentieren. Seit Beginn dieses Jahres wurden durch 13 eingetretene Todesfälle fl. 9000 — an versicherten Capitalen fällig. — Neue Local-Ausweise sind im Monate Februar zu Wien zwei und einer zu Temesvár gegründet worden.

Faschings-Liedertafel.

Hermannstadt, 7. März. Die Faschings-Liedertafel, welche dem Carneval erst das eigentliche Valet gibt, bei welcher nicht nur der lächelnde feinsinnige Humor das Scepter führt, sondern auch der höhere Blödsinn sein Kladderadabats-Geschäft hinter dem salzreichen Vorhange des Ernstes hervorsteckt; die Faschings-Liedertafel, welche mit muselmanischer Grausamkeit die Frauen vom Freudenstimmeln der guten Laune ausschließt, diese Faschings-Liedertafel hatte am 5. d. Mts. im Admischen Kaiser wohl an 500 Gäste versammelt und Leben in ihren jovialen Kreis hineingezogen, der nur herzhaft in den Chorus einstimmen weiß:

O Heiterkeit, du goldner Becher, Dein lichter Schaumwein perlt und quillt, Glückselig preiß ich jeden Zecher, Dem du den heißen Durst gestillt!

Und mancher alte Knabe, dem der Ruf gelinder Philisterhaftigkeit bereits nachzujählichen begann, gab hier durch seine Anwesenheit derlei Vermuthungen ein greifbares Dementi.

Der erste Theil des reichhaltigen Programms brachte zunächst Weib, Wein und Gesang. Oher von Strauß; eigentlich bloß eine Tertium-lage für den gleichnamigen beliebten Walzer. Darauf folgte der immer gern gehörte Hebräer-Wal von Koch, und als Nr. 3 die heiseren Sänge, Soloquartett von Genée. Diese launige Composition erwies sich recht passend für die Temperatur und undurchbringliche Rauchschmuckphäre des Saales, und war eine gefangliche Interpellation an die anwesenden Väter der Stadt, wann endlich die oft als nothwendig anerkannte Socialisation in Angriff werde genommen werden. Eine prächtige Nummer war die Kunstmenagerie von Koch, eine treffende Satyre auf verschiedene abnorme Species der musikalischen Kunstwelt. Dem schloß sich an das Männerquartett gleichfalls von Koch. Die gefällige, die Bedeutung der vier Stimmen des Quartetts humoristisch explizierende Composition wurde hübsch Darapog begibt.

Mit der nachfolgenden Nummer: „Intermezzo“ bemächtigte sich an Stelle des bisher herrschenden maßvoll lächelnden Humors der höhere Blödsinn des Terrains und begann sein Entrée mit einer höchst ergötzlichen Execution von einigen Wiener Tanzliedern durch drei fidele Musikanten der lebenslustigen Donauufer. Diese Musik war nicht nur eine Schöpfung unserer gemächlichen Gag, sondern seine albekannte Gestalt erschien auch in der Maske des Kneipenmusikanten unter den Ausführenden. Den rothen Pfeffer aber zu den bisher aufgeführten musikalischen Gerichten gab nunmehr Herr Dr. D. durch seine witzigen, unter donnernden Beifallsalven explodirenden Hermannstädter Couplets. Der nachstehende Abdruck derselben wird auch den Nichttheilnehmern wenigstens das Vergnügen der heitern Lectüre gewähren.

Couplets.

Schämst Du Diener meine Herrn, Ich wie nicht mein Aug Sie geru, 's ist das alte Publikum — Auch der Nebel noch von Chlum.

Recht pikant will man's Couplets; Aber keinen thut es weh — Doch ich mag's, wenn es auch nicht, Denn ich weiß, Sie zürnen nicht.

In Paris war Krammell, Barrisaden, Nordcandal — Doch hier der Vatermann müht mit a mal seine Lichteln an.

Horch! in Rom, wach gräßlich kuckeln! Ach, wo sollen wir Hilfe suchen? Bleibe ruhig liebes Kind, In dürrern Blättern laust der Wind.

Die Commune könnt gut sparen Regt mit Stadtbeleuchtungsarbeiten Denn als Dantelbeisverrichter; Hab'n mer hier viel Kirchenthier.

Zeitungsstapfen — Messerwehen — Großes Advoatenbischen — Kommt die Käse, auf amal Aus was, ohne Wiederhall.

Presbyterium — Behmgericht — Ritters du vorm Jenleits nicht, Denn dein Opfer — 's ist kein Puff — War der Waisenwatter —.

Für was hält man Protektion Frei Quartier und guten Lohn; Wenn man nicht auch dann und wann Ueber'n Durst was trinken kann.

Wohleut'ent, wir Hermannstädter, Was Musik betrifft, schon Götter; Ohne Furcht vor spätem Rater Gehn wir alle zum Theater.

In der Refinerer Gemeinde Haben wir sehr rare Freunde; Unser ist der Sieg, der Stolz — Mer die behalten's Feitz!

Unter unsern guten Bürgern Geht auch Handelsschmünger So ein Mond am Fieberwieh G'hört schon in den Kitzeln.

Doch das Lied ist nun zu End' Und ich mach mein Compliment Das Programm muß weiter gehn — Ueber's Jahr auf Wiedersehn.

Aus Dankbarkeit für den Hervorruf führte Herr Dr. D. unter erneuertem schallendem Gelächter dem Publikum das Neueste, die kopflose Hühnerfleisch des Grafen Luxemburg vor.

Der Graf v. Luxemburg.

Der Graf v. Luxemburg, Nachdem er all sein Geld verputzt, Hat auch den Kopf verputzt; Jetzt leb'n sie alle beide, Kopf und Humm, der bösen Welt zum Spaß Und hat'n kein' rechte Freunde — Du als man's nennt man das.

Der Graf v. Luxemburg u. c.

Den Schluß des Programms bildete die Ripper'sche Operette „die Schicksals Brüder“, eine äußerst gefällige musikalische Illustration einer harmlosen dramatischen „Lagen Geschichte“. Sämmtliche Hauptdarsteller haben reichlich zur Erheiterung des Publikums das ihre und auch der Chor hat wacker mit. Wenn bei derlei Anlässen auch etwas „daneben“ geht, wie man zu sagen pflegt, so ist das nur Del in's Feuer des allgemeinen Gaudiums. Der Meinung schien auch unser musikalischer Generalstimms, Herr Musikdirektor Wünsche zu sein; denn statt zu derlei kleinen Insubordinationen in klassischem Ohren die Stirn zu runzeln, umspielte seine Lippen ein gutmüthig parodirendes Lächeln. Die hübsche Operette fand natürlich entsprechenden Beifall.

Doch nach Abbeispelung des offiziellen Programms war das Vergnügen nicht zu Ende; vielmehr hatte ein kleiner Kreis Zurückgebliebener noch Gelegenheit, sich durch eine Reihe höchst ergötzlicher Produktionen noch Zweckvoll erschüttern zu lassen. Fast bedauern wir, daß die Lammhüter-Parodie der jenseitigen Studenten-Verbindung Silesta nicht im Gesamtprogramm Aufnahme gefunden.

In Summa: Es war ein heiterer Abend. Ein Wivat dafür der Germania!

Aus dem Gerichtssaale.

Gemeiner Mord, verübt von einer Mutter an ihrem eigenen Kinde.

Hermannstadt, 3. März. Unsere Leser dürften sich noch des peinlichen Eindruckes erinnern, welcher durch die in den ersten Tagen des Monats Juli v. J. aufgetauchte und nachträglich als wahr erwiesene Nachricht hervorgerufen wurde, daß ein Dienstmädchen aus Hermannstadt ihr uneheliches Kind, welches sie aus Poplata, wo es über zwei Jahre in Pflege gewesen, abgeholt hatte, auf dem Wege von Poplata nach Hermannstadt ermordete. So wohl die über erfolgte Anzeige der Pfliegerin veranlaßte Verhaftung der Mörderin, die Auffindung der im Gebüchse verpackten Kindesleiche durch den Neppenborfester Wächter am 17. Juli v. J., die Reangnoecierung der Leiche durch die unmarthliche Mutter, als auch ihr Geständniß, das Kind am 4. Juli v. J. im Walde unweit der Pulvermühle erwürgt zu haben, um der Pflegekosten für dasselbe, welche 4/5 ihres Lohnes erbeizeln, ledig zu werden, waren seinerzeit in unserem Blatte umständlich erwähnt worden.

Ergänzungsweise tragen wir nach, daß Christine Ferenczi, aus Kapollas-Dorf (Udvarhelyer-Gebirg) gebürtig, das Haus ihrer verwitweten Mutter wegen angeblich harter Behandlung in ihrem fünfzehnten Jahre verließ, seit 1860 in Mediach und Hermannstadt in verschiedenen anständigen Häusern zur vollsten Zufriedenheit ihrer Dienstgeber cremplarisch treu, fleißig und unverdrossen arbeitend, während dieser Dienstzeit ein einziges Liebesverhältniß mit einem Burgen aus Groß-Pröbzdorf unterließ; daß die Frucht dieses Verhältnisses ein uneheliches Mädchen war, welches hier in der Laufe den Namen Christine erhielt; daß der Geliebte an der Erfüllung seines Versprechens, die Christine Ferenczy zu heiraten, durch seine mittlerweile erfolgte Affentierung zum Militär verhindert worden und so die ganze Last der Bestreitung der Pflegekosten für das Kind ihr allein aufgebürdet blieb.

Offen fand nun die Schlussverhandlung über diesen Mord vor einem fünfrichter-Collegium, bestehend: aus dem Vorsitzenden: Senator Haas und den Richtern: Kojenshal, v. Hannenheim, Papis und Pheps hat. Die Staatsbehörde war durch den Fiscal Schuster vertreten. — Als Schriftführer fungirte der Gerichtsbeamte Grecu. — Die Verteidigung führte der Professor an der hiesigen l. ung. Rechtsakademie, Dr. Alois Senz.

Die Angeklagte hat ein gewonnenes Meuzeres, bietet aber ein Bild aufrichtiger Reue und Reue, bittet aber ein Bild aufrichtiger Reue und Reue, bittet aber ein Bild aufrichtiger Reue und Reue.

Das Beweisverfahren, welches, da die Angeklagte ein aufrichtiges und reumüthiges Geständniß ablegte, keine erheblichen Schwierigkeiten bot, wurde vom Vorsitzenden in sehr rationeller Weise in der ungarischen Muttersprache der Angeklagten geleitet. In derselben Sprache richtete auch der Verteidiger die ihm nöthig erscheinenden Fragen an seine Schutzwohlerin. Nach geschlossenem Beweisverfahren begründete der Staatsanwalt die Schuld der Angeklagten und stellte den Antrag, der Gerichtshof wolle erkennen: Christine Ferenczi sei des Verbrechens des gemeinen Mordes, begangen an ihrem 2 Jahre und 7 Monate alten unehelichen Töchterchen Christine schuldig, wegen dieses Verbrechens zum Tode zu verurtheilen, von dem Ertrage der Gerichtskosten aber im Hinblick auf die erwiesene Mittellosigkeit der Angeklagten, abzusehen. Zum Schluß erklärte die Staatsbehörde, keine Einwendung dagegen zu haben, wenn die Angeklagte höhern Orts zur Vergnügung empfohlen würde.

Verteidiger Dr. Senz entwickelte in einer meisterhaften und den unerkennbarsten Eindruck machenden Rede die Gründe, welche gegen die

Anwendung der Todesstrafe überhaupt und insbesondere im vorliegenden Falle sprechen, wo das Gesetz nicht nach dem harten Buchstaben sondern nach der Idee um so mehr zu interpretiren sei, als nach dem wahren Geiste des Gesetzes bei Erkennung auf Todesstrafe nicht eine einzige Handlung, sondern die Totalität des Verbrechens ins Auge gefaßt werden soll. Hier handle es sich nicht um eine fortlaufende Kette von Verbrechen, sondern um eine einzige momentane Geistesabirrung, wofür schon das umfassende Geständniß spricht, zu dem berechnende, verstandige Verbrecher so selten zu bewegen sind. Seine Klientin war nicht mit dem Sicherheitspasse, welcher der Häßlichkeit als Schutzmittel gegen Verführung dient, ausgerüstet, als sie im zarten Mädchenalter den dornenvollen Pfad des Dienstlebens betrat; ihr ganzes Verleben war bis zu dem unglückseligen 4. Juli ein tadelloses gewesen; hier seien alle Bürgschaften einer Besserung vorhanden; die Möglichkeit einer solchen abzuweisen, sei nicht die Aufgabe der sühnenden Gerechtigkeit. Die Angeklagte hätte ihr Kind bei der Geburt aus dem Wege schaffen können, wenn sie ein entartetes Herz gehabt hätte und wäre dann bloß den Bestimmungen des Strafgesetzes für Kindesmord verfallen gewesen. Sie mußte aber Jahre hindurch darben, um das Kind, ferne vom mütterlichen Busen, verpflegen zu lassen. Wie konnte unter solch erdrückenden Verhältnissen das mütterliche Gefühl bei ihr sich entwickeln? Sie erblickte in dem Kinde die fortwährende Ursache ihres Elends, das gut zu machen und zu lindern der Vater desselben auf Jahre hinaus, vielleicht für immer, verhindert war. Selbst der Umstand dürfte als mildernd angenommen werden, daß das Kind — wie aus den Zeugnisaussagen erhellt — nur seine Pflegemutter kannte, der eigenen Mutter aber nur schreiend und weinend folgen mochte. Welche Gefühle mögen sich der Brust einer ohnehin verzweifelten Mutter bemächtigen, wenn sie sieht, daß sie wegen einer Reibensolge unverschuldet Ereignisse in den Augen des eigenen Kindes eine Fremde ist? Reiner schloß mit einem ergreifenden Appell an die Gnade des Gerichtshofes. Nach einer dreiviertelstündigen Berathung erschien der Gerichtshof im Verhandlungssaale.

Vorsitzender Senator Haas publicirte in deutscher und ungarischer Sprache das Urtheil, wonach Christine Ferenczy zum Tode durch den Strang verurtheilt wird.

Oegen dieses Urtheil meldete der Verteidiger die Berufung an. Wie wir nachträglich erfahren, hat der Gerichtshof in seiner Berathung nach Anhörung und Zustimmung des Staatsanwaltes beschloffen, in Erwägung der bei der Schlussverhandlung von der Verteidigung entwickelten mildernden und triftigen Gründe, die zum Tode Verurtheilte der höhern Instanz zur Vergnügung zu empfehlen, beziehungsweise die Abänderung der Todesstrafe in fünfzehnjährige schwere Kerkhaft zu beantragen.

Verzeichniß

Table listing court cases from the 10th March 1870. Columns include case number, date, parties involved, and the court (Magistrate or Court).

Verzeichniß

Table listing court cases from February 1870. Columns include case number, date, parties involved, and the court (Magistrate or Court).

Du Barry's heilbringende Revaloesiere. — Sinfiro wird Niemand mehr die heilbringende Wirkung von Du Barry's Revaloesiere bezweifeln, seit wir den taufenden von Köpfschmerzen von Ärzten und Leuten heute die dankbare Segnung und die glückliche Kur seiner Heiligkeit des Papstes heiligen können. — nach zwanzigjährigem fruchtlosen Mediciren. Rom, den 21. Juli 1868. Die Gesundheit des Papstes ist ausgezeichnet, besonders seitdem er sich aller Arzneien, womit man ihn zu heilen behauptete, enthielt und von der vorerwähnten Revaloesiere Du Barry's, welche erflaucht gänzlich auf ihn gemerkt hat, ist unersetzlich Gebrauch macht. — Man versichert, daß seine Heiligkeit bei jeder Mahlzeit einen Zeller voll davon genießt, und die Wohlthaten derselben nicht genug zu preisen vermag. (Correspondenz aus der Gazzetta di Midi). — In den folgenden Krankheitsfällen übertrifft sie jedes andere bisher bekannte Heilmittel: Unverdaulichkeit, Verstopfung, Schärfe, Krämpfe, Spasmen, Schwindel, Sodbrennen, Durchfall, Unterleibschmerzen, Nervenschwäche, Gallenleiden, Leber-, Blasen- und Nierenleiden, Blähung, Spannung, Verstopfung, nervöse Kopfschmerzen, Taubheit, Brausen im Kopfe und Ohr, Schmerz in jeglichem Theile des Körpers, Lungen- und Luftröhren-Schwindsucht, chronische Entzündung und Eiterung des Magens, Steinbeschwerden, Hämorrhoiden, Hautausschlag, Störut, Fieber, Stoppeln, Ausdehnung, Wasserhucht, Wicht, Uebelkeiten und Erbrechen selbst während der Schwangerschaft, Niedergeschlagenheit, Speien, allgemeine Körperschwäche, Stieberkrankung, Husten, Schlaflosigkeit, Mangel an Gedächtniß, Erstickung, Schwermuth, Hysterie, u. s. w. — 65,000 Certificale, worunter eines Sr. Heiligkeit des Papstes, des Hofmarschalls Grafen Blochow, der Markgräfin de Bréhan, der Gräfin Castellan, der Doctoren Burger, Stein, Angelfein, Schorland, Ure, Harvey u. c. u., wodon Copie gratis und portofrei auf Verlangen.

Telegr. Wiener Cours vom 7. März 1870.

Table of telegraphic exchange rates for Vienna on March 7, 1870. Lists various currencies and their corresponding rates.

Siezu eine Beilage.

Orlo Sz. 4372, 76 1870 P A A nagy-szeben szamvevodosztalyanal egy gyakornok jelöl... 2-3

Zur Belegung Stelle A. B. in W wird hie mit der Cor derselben: 90 fl. d. nung der Prebier gebühr. Bewerber Gesuche längstens b jertige Presbyterium Metteredori, Das eva

Kund M. 3. 388/Pol. 2-3

Ueber Anzeig verstit und über Communität wirt, Rechnung tragend, gezeichnete Boden- Kändern, in Bistrit welcher den Schiler entbehrlichen Kennt Verlesungen beginne tader Diejenigen, e nommen werden w Aderbauschule bis und sich über ihre Schule erworbenen Betragen durch ein auszuweisen. Bistrit, am Der S

mit 12 Registern, Kirchbau nahe bey einen rechtstreffigen und haben Gemein fürseige Zeit das Jenderich, Das eva

Merich Wolter Polatsek, Julius We

Anlehen 300,000

und gebe immer nachdem jedem Fa fchaftspiele Raten auf die ich, jo

2-3



